

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege



Jetzt auch online:

[www.bgw-online.de/
gefaehrdungsbeurteilung
-online](http://www.bgw-online.de/gebraehrdungsbeurteilung-online)



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Unternehmer/-innen · PFLEGE

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Pflege

Erstveröffentlichung 04/2006, Stand 02/2017

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-110

Fachliche Beratung

Carola Brennert, Bernd Fischer, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg: Titel, Seite 8, 11, 12, 14, 18, 20

Kröger & Gross, Hamburg: Seite 10, 22

Gestaltung und Satz

Kerstin Wendel, Hamburg

Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Wie fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	10
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	15
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	16
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	16
4.2 Maßnahmen planen und umsetzen	17
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	18
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen.	19
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	20

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	21
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	21
8.2	Was muss ich dokumentieren?	21
9	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	22
9.1	Allgemeine Gefährdungen und Belastungen	23
9.2	Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten	27
9.3	Küche und Hauswirtschaft	31
9.4	Haustechnik und Gebäudereinigung	37
9.5	Fahrdienst.	40
9.6	Verwaltung	41
10	Gesetzliche Grundlagen	42
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz.	42
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	43
11	Service	47
11.1	Beratung und Angebote.	47
11.2	Literaturverzeichnis	47
11.3	Informationen im Internet.	52
	Kontakt	54
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW ist Ihre Partnerin für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Die Arbeitswelt der Pflege verändert sich. Neben technischen und medizinischen Neuerungen wandeln sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. So entstehen zusätzlich zu den bekannten neue Gefährdungen und Belastungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie und Ihre Beschäftigten arbeiten vielleicht mit Gefahrstoffen, sind Infektionsrisiken, Unfallgefahren oder Gesundheitsbelastungen ausgesetzt. Die Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht.

Eine Gefährdungsbeurteilung in einem Pflegeheim oder Pflegedienst? Ist das erforderlich? Ja: Wer Angestellte beschäftigt, muss laut Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln,

zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Einrichtungen bewährt. Stellen Sie sich vor, Sie selbst müssten sich entscheiden: Arbeit oder Gesundheit. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in den Betrieb eines Pflegeheims wie eines Pflegedienstes.

Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus und trägt dazu bei, dass Bewohner und Bewohnerinnen beziehungsweise Kunden und Kundinnen zuverlässig und einfühlend versorgt werden.

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität in Ihrem Haus.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist eine Führungsaufgabe. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung: Jeder Betrieb kann auf die eigene Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Das Unternehmen ist für Sicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die

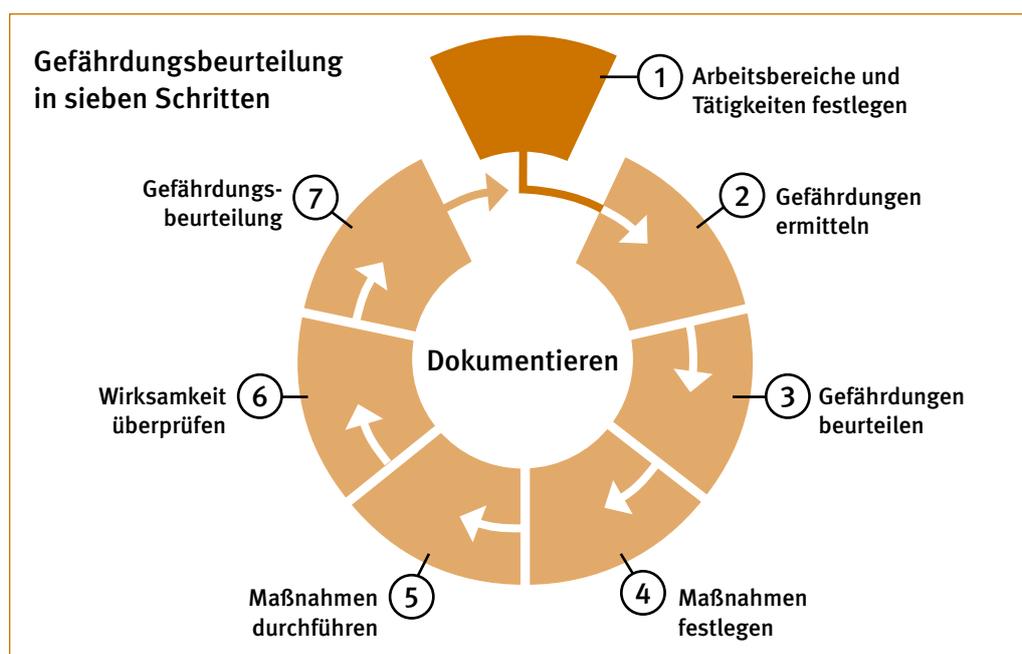
Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gibt Ihnen Rechtssicherheit im Schadensfall: Sie zeigen damit auch den verantwortungsvollen Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Praxis auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umsetzen können.

Sie finden darüber hinaus Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen und Verweise auf konkrete Regelungen des Arbeitsschutzes. Nutzen Sie auch unsere Arbeitshilfen und Kontaktformulare für Ihre E-Mail-Anfragen auf www.bgw-online.de.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung: Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpersonen in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen



1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Fassen Sie einen Arbeitsplatz oder gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln zu je einem Arbeitsbereich zusammen. Listen Sie die Gefährdungen für jeden Arbeitsbereich auf.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf, denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie beurteilen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter und für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Beschäftigte mit Behinderungen bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.

Dokumentation

Sie können die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung von www.bgw-online.de für Ihre Dokumentation verwenden.

- Benennen Sie in Arbeitsblatt 1 die an der Gefährdungsbeurteilung Beteiligten.
- Im Arbeitsblatt 2a und 2b erfassen Sie arbeitsbereichsbezogene beziehungsweise tätigkeitsbezogene Gefährdungen.

1.2 Wer unterstützt mich?

Professionelle Unterstützung erhalten Sie von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin.

Sie können Aufgaben an fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach Hinweisen aus Ihrem Team.

Eine Gesundheitsgefahr kann von biologischen Stoffen wie beispielsweise Blut, Urin oder Speichel ausgehen. Gefährdungen können von chemischen Substanzen herrühren oder von baulichen Mängeln wie beispielsweise einer beschädigten Treppenstufe.

Eine Gefährdung kann auch aufgrund organisatorischer Mängel bestehen, wie zum Beispiel wegen einer unzureichenden Unterweisung oder wegen des Fehlens geeigneter Schutzhandschuhe.

Von Belastungen spricht man, wenn Beschäftigte nicht akut gefährdet sind, aber auf Dauer gesundheitlich beeinträchtigt werden.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz. Details sind in Verordnungen und in den Technischen Regeln konkretisiert. Für die Pflege relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Medizinproduktebetrieberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

Grundsätzliche Anforderungen an die betriebliche Prävention finden Sie in der DGUV Vorschrift 1.

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin

Unterlagen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

2.3 Wie gehe ich vor?

Gehen Sie die von Ihnen festgelegten Arbeitsbereiche beziehungsweise die erfassten Tätigkeiten systematisch durch:

- Erfassen Sie alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen.
- Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus.
- Die Bewertung des jeweiligen Risikos und Handlungsbedarfs folgt später.

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatz-

begehung und die Befragung Ihrer Beschäftigten. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können.

Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten. Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein. Häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen.

Datum: 16.02.2014		
Arbeitsbereich: Wohnbereich		Einzelbewo
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilt	
	Risikoklasse	Schutzziele
<p><i>Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege.</i></p> <p><i>Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar.</i></p> <p><i>Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.</i></p>		

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen



Häufige Unfallursache: stolpern, ausrutschen, stürzen.

Sie haben alle denkbaren Quellen von Gefährdungen und Belastungen erfasst: von den Gefahrstoffen über Infektionsgefährdungen, Stolperstellen und Unfallgefahren bis hin zu wiederkehrenden Stresssituationen.

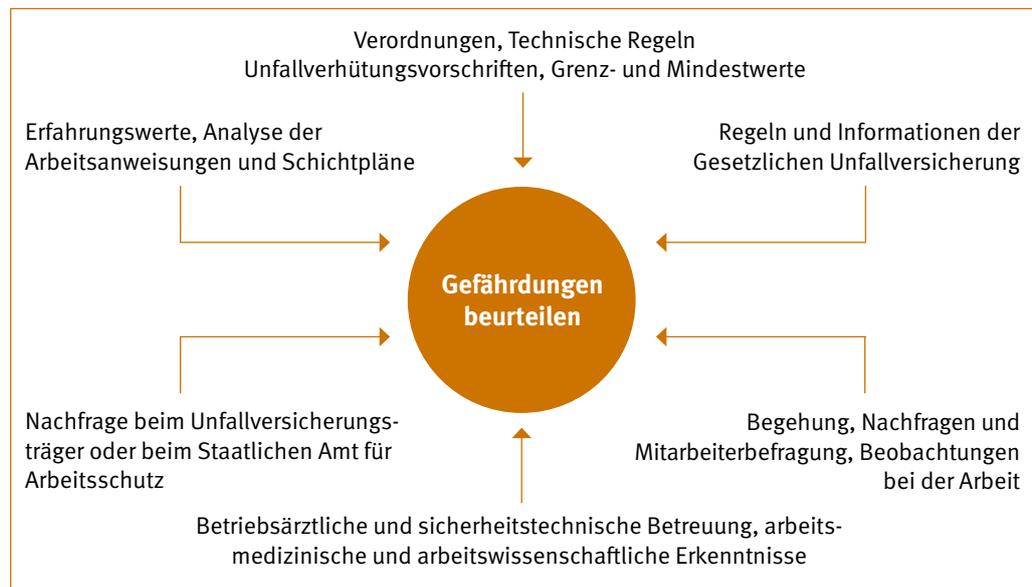
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefährdung richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln und Unfallverhütungsvorschriften.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefährdungen lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können. Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist in einer Arbeitssituation ein Unfall oder eine Erkrankung infolge von Belastungen?
- Wie gravierend wären die Folgen?



Risikoklasse 3: nicht akzeptable Risiken

Ein Unfall oder eine Erkrankung mit gravierenden Folgen gilt als inakzeptables Risiko, auch dann, wenn die Wahrscheinlichkeit, dass etwas passiert, eher gering ist.

Eine Infektion mit HIV oder Hepatitis beispielsweise ist lebensgefährlich oder nimmt einen schweren Krankheitsverlauf.

- Ziel: Die Infektion unter allen Umständen vermeiden.
- Handlungsbedarf: Ab sofort Infektionsschutzmaßnahmen bei unbekanntem Infektionsstatus.

Risikoklasse 2: langfristig nicht tolerable Risiken

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Solche Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel.

Beispielsweise erhöhen dauernde tägliche Belastungen durch Feuchtarbeit das Risiko einer Allergie.

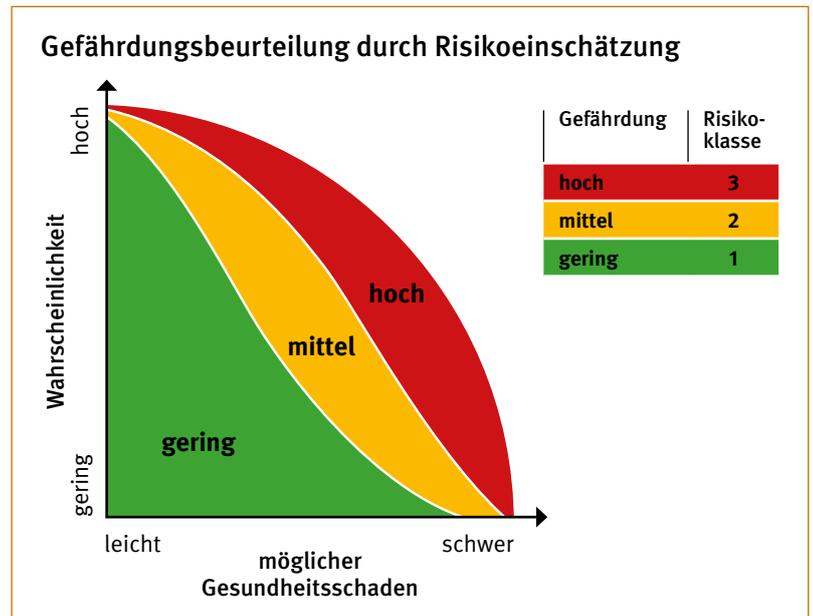
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig.

Risikoklasse 1: akzeptable allgemeine Lebensrisiken

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatelunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken. Die gelten als akzeptabel. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Formulieren Sie ein übergeordnetes Ziel als Leitbild: Welche Ansprüche stellen Sie an die



Präventionskultur für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ihrer Einrichtung? Nachdem Sie die Risiken beurteilt haben, überlegen Sie, wie viel Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie erreichen müssen – oder über die Standards hinaus erreichen möchten. Definieren Sie dann für jede Gefährdung ein Schutzziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später ermessen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben.

Datum: 16.02.2014		
Arbeitsbereich: Wohnbereich		Einzeltätig Bewohnu
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen	
	Risiko-klasse	Schutzziele
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege. Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar. Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.	2	Rückenerkrankung um mindestens 5 reduzieren: Messung durch anonymisierte Mitarbeiterbefragung vorher/nachher

4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Die BGW-Hautschutzpläne für systematischen Hautschutz in der Pflege.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Haus verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge und Qualitätskriterien für Schutzmaßnahmen und Lösungen formuliert.

In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische

und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Dahinter rangieren die personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. persönliche Schutzmaßnahmen

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es natürlich, eine Gefahrenquelle zu beseitigen: Zum Beispiel indem Sie einen Gefahrstoff durch ein ungefährliches Produkt ersetzen, etwa aldehydfreie Desinfektionsmittel benutzen oder Nitrilhandschuhe anstelle von Latexhandschuhen verwenden, um Latexallergien vorzubeugen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft werden: Zum Beispiel sichere Injektionssysteme verwenden, bei denen nach der Benutzung automatisch eine Schutzvorrichtung die Kanüle abdeckt.

Organisatorische Maßnahmen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Jobrotation und die Tagesplanung so organisieren, dass Feuchtarbeit möglichst auf zwei Stunden am Tag begrenzt wird und immer wieder mit weniger hautbelastenden Tätigkeiten abwechselt.

Personenbezogene Maßnahmen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht anders vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Beschäftigten zurückgreifen: Zum Beispiel Handschuhe tragen, weil sich Kontakt mit Urin oder Speichel bei pflegerischen Tätigkeiten nicht ausschließen lässt.

4.2 Maßnahmen planen und umsetzen

In der Praxis zeigt sich, dass der gewünschte Erfolg sich oft erst durch verschiedene, aufeinander abgestimmte, technische oder organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen einstellt.

Formulieren Sie die geplanten Maßnahmen so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie eindeutig fest: Wer macht was bis wann.

Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen können etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät
Gerade in kleinen Betrieben haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Stress und psychische Belastung

Ständiger Zeitdruck, schwierige Patientinnen und Patienten, monotone Arbeitsabläufe – der Arbeitsalltag kann manchmal ziemlich stressig sein. Stress, der sich langfristig auf die Gesundheit auswirkt und psychosomatische Erkrankungen verursachen kann. Viele Stressursachen lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden.

Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

Datum: 16.02.2014			
Arbeitsbereich: Wohnbereich		Einzelstätigkeit: Mobilisation von Bewohnerinnen und Bewohnern	
Besc			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen
	Risiko- klasse	Schutzziele	
Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege.	2	Rückenerkrankungen um mindestens 50% reduzieren: Messung durch anonymisierte Mitarbeiterbefragung vorher/nachher	Technisch: - Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen. Organisatorisch: - Zimmer im vierten Stock: Einrichtung umstellen, damit zwischen Bett und Wand ein Meter Platz bleibt. - Im Pflegeplan vermerken, welche Bewohner zu zweit

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse der Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Sie können das Arbeitsblatt 3 für Ihre komplette Dokumentation benutzen.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn ein Risiko nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie fest, warum ein Risiko durch diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann weitergehende Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen oder Ihre Beschäftigten zu schützen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



Datum: 16.02.2014

Arbeitsbereich: Wohnbereich		Einzeltätigkeit: Mobilisation von Bewohnerinnen und Bewohnern		Beschäftigte: Pflegekräfte			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<p>Hoher Krankenstand, häufige Klagen der Pflegekräfte über Rückenschmerzen und Verspannungen - Fehlbelastungen der Lenden- und Halswirbelsäule bei der Grundpflege.</p> <p>Im dritten Stock sind die Betten nicht höhenverstellbar.</p> <p>Im vierten Stock sind die Platzverhältnisse sehr beengt - ungünstige Ergonomie.</p>	2	<p>Rückenerkrankungen um mindestens 50% reduzieren: Messung durch anonymisierte Mitarbeiterbefragung vorher/nachher</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alte Pflegebetten austauschen: Bestellung von sechs elektrisch verstellbaren Betten veranlassen. <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zimmer im vierten Stock: Einrichtung umstellen, damit zwischen Bett und Wand ein Meter Platz bleibt. - Im Pflegeplan vermerken, welche Bewohner zu zweit mobilisiert werden. - Bobath-Konzept in die Arbeitsanweisungen integrieren. <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bobath-Fortbildung für die neuen Pflegekräfte (ab 2013) buchen - Wiederholungsunterweisung „Rückengerechtes Arbeiten“ für die anderen 	<p>Geschäftsführung</p> <p>PDL</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>PDL</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>PDL</p>	<p>31.07.14</p> <p>31.06.14</p> <p>31.03.14</p> <p>in 01/2014</p> <p>31.03.14</p>	<p>31.07.15</p>	

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn Gefährdungen und Belastungen weiterbestehen oder neue in Ihrem Betrieb aufgetreten sind oder auftreten könnten.

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

Kontinuierlich besser

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne eines Qualitätsmanagements.

Orientieren Sie sich am Stand der Technik: Neue Entwicklungen können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Teambesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Prävention regelmäßig in Ihre Teambesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb schriftlich dokumentiert werden und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden. Die Dokumentation gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrem Betrieb. Sie erleichtert es Ihnen und Ihren Beschäftigten, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überblicken.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie die vorgeschriebenen Anforderungen im Arbeitsschutz erfüllen.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken – hoch, mittel oder gering?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen – kurz-, mittel- oder langfristig?

Die festgelegten Maßnahmen

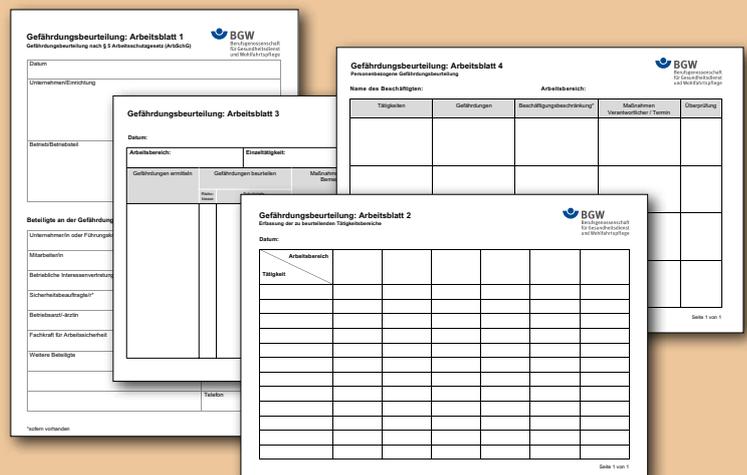
- Welche Maßnahmen sind getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung.



Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie herunterladen, an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern:



www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-pflege



9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten Ihrer Beschäftigten systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrem Betrieb.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen und gesundheitliche Belastungen in Pflegeeinrichtungen und -diensten.

Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Diese Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Einrichtung. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

Gefährdungen online beurteilen

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW können Sie mit wenigen Klicks die Arbeitsbereiche auf potenzielle Risiken für die Beschäftigten überprüfen, Maßnahmen festlegen und die Ergebnisse dokumentieren.



www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-pflege



9.1 Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRANDGEFAHR		
<p>Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen können defekte elektrische Geräte oder Installationen sein. Abgedeckte Geräte können überhitzen und in Brand geraten. Eine brennende Kerze, die in einer hektischen Situation unbeaufsichtigt bleibt, kann ein Feuer verursachen.</p> <p>Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer sich rasch ausbreitet. Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt.</p> <p>Eine große Gefahr geht vom Rauch aus: Rauch behindert die Sicht und führt zu Vergiftungen.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Sollte ein Feuer ausbrechen, kommen keine Menschen zu Schaden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen (meist A, B, C) beschaffen und leicht erreichbar platzieren • Flucht- und Rettungswege kennzeichnen • Fluchtwertüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein • in Bereichen von Flucht- und Rettungswegen dürfen nur schwer entflammare Möbel und Gegenstände aufgestellt werden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzordnung erstellen • Flucht- und Rettungsplan aushängen • Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • Fluchtwege frei und offen halten • Sammelplatz festlegen • regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen • im Gebäude und vor allem in Heizungsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln • brennende Kerzen und andere offene Flammen verbieten • bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Bezug auf Brandrisiken unterweisen • Brandschutzübungen durchführen • Umgang mit Feuerlöscher trainieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan • ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • V035 – Alarmplan

Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
ELEKTRISCHER STROM		
<p>Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem- oder Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Risiko und Gefahren eines Stromschlags sind besonders hoch, wenn Feuchtigkeit in ein Gerät gelangt oder Geräte mit feuchten Händen bedient werden, wie es in Küche, Haustechnik oder bei Außenarbeiten vorkommen kann.</p> <p>Schutzziel: Die Berührung von Geräteteilen, die unter elektrischer Spannung stehen, ist ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur elektrische Geräte mit CE- und GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Betriebsmittel sowie Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen • Bestandsverzeichnis der Medizinprodukte anlegen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen • Beschäftigte anweisen, jedes elektrische Gerät, insbesondere Fremdgeräte, vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebssicherheitsverordnung • Medizinproduktebetriebsverordnung • TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung • TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen • TRBS 1203 – Befähigte Personen • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • DGUV Information 203-002 – Elektrofachkräfte
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Stolpern, ausrutschen oder stürzen mit manchmal schweren Verletzungsfolgen gehört im Gesundheitsdienst zu den häufigsten Unfällen.</p> <p>Typische Gefahrenquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stress und Zeitdruck • herumliegende Gegenstände oder Kabel • nasse und rutschige Böden, zum Beispiel nach dem Gebrauch nicht geeigneter Reinigungsmittel • ungeeignete oder fehlende Leitern und Tritte • ungeeignete Schuhe <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Böden mit Rutschhemmklasse R9 verlegen • sichere Leitern und Tritte bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stolperfallen beseitigen • Arbeitswege und -flächen frei halten • Abstellmöglichkeiten für mobile Geräte und Arbeitsmittel schaffen • die für den Bodenbelag geeigneten Reinigungsmittel auswählen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • Schuhe tragen, die eine rutschhemmende Sohle haben, Halt geben, hinten und vorne geschlossen sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • DGUV Regel 108-003 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln • DGUV Information 201-009 – Gebäudereinigung • M 657 – Vorsicht Stufe • M 658 – Dresscode Pflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Die Arbeit in einer Pflegeeinrichtung stellt hohe psychische Anforderungen an die Beschäftigten. Die Arbeitsintensität, soziale Unterstützung am Arbeitsplatz oder die Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit, häufige Störungen sowie Konflikte im Team, mit Bewohnern oder ihren Angehörigen sind konkrete Beispiele für mögliche Belastungsfaktoren in der Pflege.</p> <p>Ob und wie stark die äußere Belastung als psychische Überbeanspruchung wahrgenommen wird, ist individuell verschieden.</p> <p>Auf hohe psychische Belastung können Rückmeldungen über Zeitdruck oder Anzeichen wie zum Beispiel häufige Krankheitsabwesenheiten, häufige Störungen der Arbeitsabläufe oder kritische Situationen hinweisen.</p> <p>Andauernde psychische Belastungen können verschiedene psychosomatische Beschwerden auslösen, Burnouts oder Depressionen hervorrufen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch als Begleiterscheinung haben, um nur einige Folgen zu nennen.</p> <p>Schutzziel: Die psychische Belastung ist auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> geschützte Ruhe- und Pausenräume einrichten lärmintensive Bereiche räumlich von Büroarbeitsplätzen trennen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsorganisation überprüfen und gegebenenfalls verbessern Belastung durch Überstunden und hohen Zeitdruck begrenzen Dienstpläne flexibler gestalten Beschäftigte in die Dienstplangestaltung mit einbeziehen Entscheidungen und Prozesse transparent machen regelmäßige Teambesprechungen Personalgespräche Weiterbildung ermöglichen Eigenverantwortung stärken und Zeitmanagement trainieren Konflikte ansprechen und thematisieren personale Kompetenzen aufbauen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Raucherentwöhnung und Suchtprävention anbieten privaten Ausgleich und Entspannung ermöglichen 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitszeitgesetz Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention M656 – Diagnose Stress TP-PRs – Gesunde Führung, gesunde Beschäftigt. BGW Personalkompetenz: Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung DGUV Information 206-006 – Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser DGUV Information 206-009 – Suchtprobleme im Betrieb – Alkohol, Medikamente, illegale Drogen DGUV IAG Report 1/2013 – Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Allgemeine Gefährdungen und Belastungen

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEWALTVORFÄLLE		
<p>Erfahrungen mit betreuten Personen, die beleidigend, aggressiv oder tätlich werden, haben fast alle Pflegekräfte schon gemacht. Eine solche Situation kann eskalieren und zu einem gewalttätigen Übergriff führen.</p> <p>Es kommt auch immer wieder vor, dass Pflegekräfte gebissen werden. Dann besteht auch ein Infektionsrisiko.</p> <p>Neben körperlichen Verletzungen können auch psychische Beeinträchtigungen als Folge der Gewalterfahrung auftreten.</p> <p>Schutzziel: Physische und psychische Verletzungen infolge von Gewaltvorfällen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Beleuchtung • gut einsehbare Raumaufteilung • freundliche Umgebung schaffen • Notrufmöglichkeiten einrichten: zum Beispiel Beschäftigte mit Personen-Notsignal-Geräten ausstatten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinarbeit beim Umgang mit aggressiven Patienten und Patientinnen vermeiden • Schutz vor psychischen Belastungen als Folge von Gewalterfahrung: Aufganggespräche und Dokumentation • Teambesprechungen, Personalgespräche und Supervision <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Deeskalationsstrategien und Abwehrtechniken schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 112-139 – Personen-Notsignal-Anlagen einsetzen • DGUV Information 204-006 – Anleitung zur Ersten Hilfe • TP-PUGA – Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in Betreuungsberufen

9.2 Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Fehlbelastungen beim Bewegen und Umlagern und Umbetten von Patientinnen und Patienten können zu Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich und zu Rückenbeschwerden führen.</p> <p>Unter andauernder Belastung können sich daraus ernsthafte Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems entwickeln.</p> <p>Psychische Belastungen und soziale Faktoren spielen dabei eine wichtige Rolle. Dabei kann ein Kreislauf von sich wechselseitig verstärkenden Schmerzen und Belastungen beginnen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz ergonomisch gestalten: <ul style="list-style-type: none"> – vollständig elektrisch verstellbare Pflegebetten – höhenverstellbare Badewannen und Toiletten • technische Hilfsmittel wie fest installierte oder mobile Lifter und Umsetzhilfen bereitstellen • kleine Hilfsmittel wie Gleitmatten, Antirutschmatten, Haltegürtel, Bettleiter bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsorganisation (Personalschlüssel, Arbeitszeiten, Dienstpläne, Arbeitsabläufe) optimieren • für ambulante Pflege frühzeitig Bedarf an Hebehilfen einplanen • rückengerechtes Arbeiten bei der Pflegeplanung berücksichtigen • Prüfung, Wartung und Austausch der Hilfsmittel organisieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückenschule, Fitnesstraining • Pflegekräfte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lastenhandhabungsverordnung • DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention • DGUV Information 207-022 – Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung • U 762 – Bewegen von Patienten • M 655 – Starker Rücken • M 658 – Dresscode Pflege

Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT		
<p>Viele Pflēgetätigkeiten zählen zu den sogenannten Feuchtarbeiten. Sind die Hände häufig nass, schädigt das die Hautbarriere so stark, dass Fremdstoffe leichter eindringen können. Zu den Feuchtarbeiten zählen auch Handschuhtragezeiten (Schwitzen). Seifen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel verstärken die Schädigung der Haut. Dies führt oft zu Entzündungen und in einigen Fällen schließlich zu Allergien.</p> <p>Medizinische Einmalhandschuhe sind für länger dauernde Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten nicht ausreichend chemikaliendicht.</p> <p>Schutzziel: Hautkrankheiten und Allergien werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allergenarme Produkte bereitstellen: zum Beispiel Nitrilhandschuhe, aldehydfreie Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen • durch wechselnde Tätigkeiten die Handschuhtragedauer unter zwei Stunden am Tag halten • arbeitsmedizinische Vorsorge bei regelmäßig mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit am Tag anbieten • bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit am Tag ist die arbeitsmedizinische Vorsorge verbindlich <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Pflegemittel sowie geeignete Schutzhandschuhe bereitstellen • Hände eher desinfizieren als waschen, regelmäßig eincremen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen • BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ • DGUV Information 212-017 – Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung • DGUV Regel 112-195 – Benutzung von Schutzhandschuhen • M621 – Achtung Allergiegefahr • M650 – Hauptsache Hautschutz • TP-HAP-11 – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege • TP-HSP-11 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Alten- und Krankenpflege

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
INFEKTION		
<p>Die blutübertragbaren Viren können über winzige Verletzungen der Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen. Der Kontakt mit Blut oder Speichel birgt ein Infektionsrisiko mit Hepatis B, C oder HIV.</p> <p>Hohe Infektionsgefahr besteht bei Schnitt- und Stichverletzungen, zum Beispiel an kontaminierten Kanülen. Besonders unfallträchtig sind das Recapping und die Entsorgung in nicht durchstichsicheren Behältern.</p> <p>Luftübertragbare Infektionen: Die Grippe ist die mit Abstand häufigste per Tröpfcheninfektion übertragene Infektionskrankheit in den Gesundheitsberufen.</p> <p>Kontaktinfektionen werden über Berührungen bei der Pflege, Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Kleidungsstücken übertragen. Brechdurchfallerkrankungen können von Infektionen mit dem Norovirus oder Rotavirus herrühren oder von einer bakteriellen Salmonelleninfektion.</p> <p>Eine Infektionsgefährdung geht auch von infektiöser Wäsche aus.</p> <p>Schutzziel: Infektionserkrankungen mit schwerem Verlauf werden mit allen geeigneten Mitteln vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Instrumente mit Stichschutz verwenden • durchstichsichere Entsorgungsbehälter verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplan erstellen und regelmäßig aktualisieren: konsequente Hände- und Flächendesinfektion • arbeitsmedizinische Vorsorge für Tätigkeiten mit Infektionsgefährdungen anbieten • Schutzimpfung gegen Hepatitis B und jährlich gegen die Grippe anbieten • Notfallplan für Kontamination (Postexpositionsprophylaxe) erstellen • Verletzungen im Verbandbuch dokumentieren • infektiöse Wäsche getrennt einsammeln und in dichten Säcken transportieren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recapping-Verbot • Unterweisung im Infektionsschutz • Schutzhandschuhe auch beim Waschen der Patienten oder beim Einsammeln infektiöser Wäsche tragen • beim Umgang mit grippekranken Patienten oder Patientinnen Atemschutzmasken (FFP 2 oder 3) tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biostoffverordnung • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen • DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 112-189 – Benutzung von Schutzkleidung • DGUV Information 240-420 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ • DGUV Information 250-002 – Empfehlung zur Hepatitis-A-Prophylaxe • M 612 – Risiko Nadelstich • EP-AE – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst

Stationäre und ambulante Pflege, Sozialdienst in Tagesstätten

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFAHRSTOFFE		
<p>Viele der Reinigungs- und Desinfektionsmittelkonzentrate sind in einer oder mehreren Kategorien als entzündlich oder leicht entzündlich, gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, Einatmen und Verschlucken oder als ätzend, reizend oder sensibilisierend eingestuft.</p> <p>Beim Vermischen unterschiedlicher Mittel können gefährliche Gase oder ätzende Reaktionsprodukte entstehen.</p> <p>Aldehydhaltige Desinfektionsmittel sind besonders sensibilisierend, Formaldehyd gilt als krebserregend.</p> <p>Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen und Reizungen an Haut- und Augen vermeiden. • Atemwegsreizungen und Sensibilisierung durch Aerosole und Dämpfe vermeiden. • Feuer und Explosion verhüten. 	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen • Sprühdesinfektion durch Wischdesinfektion ersetzen • Dosierhilfen, zum Beispiel Automaten, einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis erstellen • Betriebsanweisungen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • chemikaliendichte Schutzhandschuhe (Haushaltshandschuhe) mit langen Stulpen zum Umschlagen tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • TRGS 440 – Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz • DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 107-002 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-192 – Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz • DGUV Information 213-080 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

9.3 Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFÄLLE		
<p>Sturzunfälle sind häufige Unfälle und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Von Fett, Öl oder Wasser verunreinigte rutschige Böden bedingen eine erhöhte Gefahr, auszurutschen und zu stürzen. Auf verstellten Wegen können Stolperfallen lauern. Und beim Tragen schwerer Kessel, Töpfe, Eimer oder Kisten besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.</p> <p>Typische Gefährdungen für das Küchenpersonal sind auch Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen beim Umgang mit Messern sowie Verletzungen durch ungeschützte, bewegte Maschinenteile oder Werkzeuge von Küchenmaschinen.</p> <p>Hektik in Stoßzeiten erhöht das Unfallrisiko.</p> <p>Schutzziel: Schmerzhafte Stürze und Verletzungen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbeläge mit geeigneter Rutschhemmklasse verlegen • Wagen und Hebehilfen verwenden • Gefahrenstellen verkleiden und verdecken – unverkleidete Oberflächen dürfen nicht heißer als 60 °C werden • Kippschutz und sichere Deckelgriffe • Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden • Messer in Schubladen in abgetrennten Fächern aufbewahren • sichere Ablagen einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschige Stellen sofort reinigen • Stolperfallen beseitigen • Abstellflächen für tragbare Geräte einrichten • regelmäßige Wartung der Maschinen • Arbeitsabläufe optimieren, um Spitzenbelastungen in Stoßzeiten zu vermeiden <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • im Nassbereich rutschhemmende, haltgebende, vorne und hinten geschlossene Schuhe tragen • geeignete Schutzkleidung verwenden: zum Beispiel Stechschuttschürzen und Metallringgeflechtshandschuhe für Ausbearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • ASR A1.5 – Fußböden • DGUV Regel 108-003 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Regel 110-002 – Arbeit in Küchenbetrieben • DGUV Regel 100-500 – Nahrungsmittelmaschinen • DGUV Regel 112-196 – Benutzung von Stechschutzkleidung • DGUV Regel 112-200 – Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BELASTUNGEN DURCH DAS RAUMKLIMA		
<p>Friteusen, Kippbratpfannen, Kochkessel und die Abluft von Spülmaschinen heizen die Raumluft auf und können zusammen mit der hohen Luftfeuchtigkeit ein unangenehmes Klima am Arbeitsplatz erzeugen.</p> <p>Schutzziel: Die Raumtemperatur steigt nicht dauerhaft über 26 Grad Celsius.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • raumlufttechnische Anlagen • Abgasführungen • Wrasenabsaugung nach VDI 2053 • separate Abluftführung an Spülmaschinen • körperlich anstrengende Arbeiten technisch erleichtern <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte und Installationen regelmäßig warten und überprüfen • Pausenregelung <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leichte, bequeme und atmungsaktive Kleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR 5 – Lüftung • ASR 6 – Raumtemperatur • DGUV Vorschrift 1 – Grundlagen der Prävention • DGUV Regel 110-002 – Arbeit in Küchenbetrieben

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Brand- und Explosionsgefahr besteht durch überhitzte Öle und Fette sowie austretende Gase bei gasbeheizten Geräten.</p> <p>Fettbrände sind schwer zu löschen. Bei wirkungslosen Löschversuchen besteht eine große Verletzungsgefahr.</p> <p>Gerät Wasser in heißes oder brennendes Fett, wirkt der Wasserdampf explosiv.</p> <p>Schutzziel: Schmerzhafte Verletzungen durch Verbrennung oder Verbrühung werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezielle Feuerlöscher für Fettbrände beschaffen • Feuerlöschdecken beschaffen • für Friteusen ab 50 Liter Inhalt eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung einbauen • Gasherd oder -grill mit Flammenüberwachungseinrichtungen wie zum Beispiel einer Züandsicherung verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen • Dunstabzugshauben mindestens einmal pro Jahr überprüfen • Küchenlüftungshauben und Fettfangfilter: <ul style="list-style-type: none"> • täglich überprüfen • mindestens alle 14 Tage und bei Bedarf reinigen • Küchenlüftungsdecken monatlich auf Verschmutzung überprüfen und bei Bedarf reinigen • Prüfungen und Reinigungen dokumentieren • regelmäßig Dampf- und Kochkessel sowie Hochdruckreiniger überprüfen • Betriebsanweisungen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte mindestens einmal jährlich im Umgang mit Fettbränden und Feuerlöschern unterweisen • Löschübungen durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 110-002 – Arbeit in Küchenbetrieben • DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
HAUT		
<p>Häufiges Händewaschen, der Kontakt mit feuchten Lebensmitteln, besonders mit Obst- und Fleischsäften, trocknet auf Dauer die Haut aus.</p> <p>Reinigungs- und Flächendesinfektionsmittel beanspruchen die Haut sehr stark.</p> <p>Längeres Tragen von Schutzhandschuhen führt ebenfalls zu Hautbelastungen.</p> <p>Diese Hautbelastungen können Abnutzungsekzeme und Allergien begünstigen.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Haut und Atemwege irritieren und sensibilisieren.</p> <p>Mehl, Backmittel oder andere staubförmige Nahrungsmittel können Allergien auslösen.</p> <p>Schutzziel: Hauterkrankungen und Allergien werden langfristig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Desinfektions- und Reinigungsmitteln auf weniger belastende Ersatzstoffe zurückgreifen • geschlossene Apparaturen- und Absaugvorrichtungen installieren • Dosierhilfen verwenden • für die Händereinigung pH-hautneutrale Syndets im Spender verwenden • keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden • duftstofffreie Produkte verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Hygieneplan erstellen • durch wechselnde Tätigkeiten die Feuchtarbeit zeitlich begrenzen • arbeitsmedizinische Vorsorge bei regelmäßig mehr als zwei Stunden Feuchtarbeit am Tag anbieten • bei regelmäßig mehr als vier Stunden Feuchtarbeit am Tag ist die arbeitsmedizinische Vorsorge verbindlich <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe tragen • beim Umgang mit Rohware Einmalhandschuhe tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • DGUV Regel 107-003 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst • DGUV Regel 112-195 – Schutzhandschuhe • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“ • DGUV Information 212-017 • Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz • TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Küche

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
RÜCKEN		
<p>Heben und Tragen schwerer Kochtöpfe oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen.</p> <p>Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen.</p> <p>Räumliche Enge oder ungünstige Wege bedingen häufig, dass Beschäftigte ungünstige, rückenbelastende Haltungen einnehmen müssen.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden langfristig und nachhaltig vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Hilfen zum Heben und Tragen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen bereitstellen • Stehhilfen bereitstellen • Arbeitsplätze ergonomisch gestalten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe optimieren • Betriebsanweisung erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lastenhandhabungsverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 110-002 – Arbeit in Küchenbetrieben • M 655 – Starker Rücken
LÄRM		
<p>In kleineren Küchen steht vor allem der Aspekt des Lärmstresses im Vordergrund. Lärmstress kann wie jede Form von Stress gesundheitsschädlich sein.</p> <p>In Großküchen können erhebliche Lärmbelastungen auftreten, verursacht durch laute Spülmaschinen oder die Geschirrsortierung, Hochdruckreiniger oder die Räder von beladenen Küchenwagen.</p> <p>Kritische Lärmpegel von 80 oder 85 dB(A) können zumindest zeitweise erreicht werden.</p> <p>Schutzziel: Lärmbedingte Gesundheitsschäden werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbereiche kennzeichnen und von angrenzenden Bereichen trennen • schallschluckende Deckenverkleidungen einbauen • Lärmdämmung an Geräten nachrüsten • alte Geräte gegen neue geräuscharme austauschen • Küchenwagen mit Luftbereifung und massiven Ablageflächen verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeit in lärmintensiven Bereichen zeitlich begrenzen • Betriebsanweisung erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei kritischen Lärmpegeln Ohrstöpsel als Gehörschutz tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung • TRLV Lärm • DGUV Regel 112-194 – Benutzung von Gehörschutz

Küche und Hauswirtschaft

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p>Feuchtigkeit und Nässe machen einen Stromschlag in der Küche besonders gefährlich. Dringt Wasser in Geräte, erhöht sich das Risiko für einen Stromschlag. Berührt man stromführende Teile mit nassen Händen, fließt ein stärkerer Strom durch den Körper.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle sind ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • elektrische Anlagen und Steckdosen in feuchten Bereichen müssen erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllen • ausreichende Anzahl Steckdosen installieren und gegebenenfalls mit Anfahrschutz (Schutzbügel) versehen • nur Geräte mit CE- und VDE-Kennzeichnung verwenden • nur für gewerblichen Einsatz geeignete Küchengeräte verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektroinstallationen und -geräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebssicherheitsverordnung • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel • DGUV Regel 110-002 – Arbeit in Küchenbetrieben

9.4 Haustechnik und Gebäudereinigung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFÄLLE MIT MASCHINEN UND GERÄTEN		
<p>Beschäftigte in der Haustechnik sind entsprechend ihren Tätigkeiten vielfältigen Unfallgefahren ausgesetzt. Dazu gehören Verletzungen durch ungeschützte Maschinenteile, durch Werkzeuge oder durch umherfliegende Metall- oder Holzsplitter, Verbrennungen durch Schweißfunken oder Metallspritzer.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> nur Werkzeuge und Maschinen mit CE-Kennzeichnung verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Wartung und Prüfung von Maschinen und Geräten Betriebsanweisungen erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte im Umgang mit den Maschinen und Geräten unterweisen geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Augen- und Gesichtsschutz, Arbeitsschuhe, Schweißerschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheitsverordnung BGR 500 – Betreiben von Arbeitsmitteln (Holz- und Metallbearbeitung) DGUV Information 209-005 – Handwerker DGUV Information 209-011 – Gasschweißer DGUV Information 209-010 – Lichtbogenschweißer
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p>Bei Wartung oder Reparatur von Elektrogeräten und -anlagen sowie beim Elektroschweißen besteht naturgemäß ein erhöhtes Risiko für einen Stromschlag.</p> <p>Wenn bei Arbeiten im Außenbereich Elektrogeräte benutzt werden, kann Feuchtigkeit oder Nässe das Risiko eines Stromschlags deutlich erhöhen.</p> <p>Beim Anschluss mehrerer Geräte an eine Haushaltssteckerleiste besteht ein erhöhtes Brandrisiko durch Überlastung.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle und Brände werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen Leihgeräte nur mit Prüfnachweis einsetzen wo möglich Geräte mit Akkubetrieb nutzen Fehlerstrom-Zwischenschalter (FI-Schalter) bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen Geräte, insbesondere Fremdgeräte, vor Inbetriebnahme auf Schäden in Augenschein nehmen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte unterweisen geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Schweißhandschuhe aus Leder 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebssicherheitsverordnung TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen TRBS 1203 – Befähigte Personen DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Information 203-002 – Elektrofachkräfte

Haustechnik und Gebäudereinigung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BRAND UND EXPLOSION		
<p>Feuergefahr besteht insbesondere beim Schweißen und bei Arbeiten mit Lacken und Lösemitteln.</p> <p>Von Holz- und Metallstäuben kann Explosionsgefahr ausgehen.</p> <p>Schutzziel: Explosionen und Brände werden verhütet.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absaugvorrichtungen installieren • staubdichte Elektroinstallation • staubbindende Reinigungsverfahren • explosionsgeschützte Lackierstände • Feuerlöscheinrichtungen • leicht erreichbare Notschalter • feuerhemmende Abdeckungen • nichtbrennbare Reinigungsflüssigkeiten verwenden • Zündquellen vermeiden • Flammrückschlagsicherung bei Acetylenflaschen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entzündliche Stoffe aus dem Gefahrenbereich entfernen • regelmäßig Staub und Späne entsorgen • regelmäßig Druckgasbehälter überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte in Brandschutzmaßnahmen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung • Betriebssicherheitsverordnung • Druckbehälter-Verordnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention • DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
LÄRM		
<p>Bei der Bearbeitung von Holz und Metall, beim Bohren, Sägen, Schleifen und Drehen sind die Mitarbeiter der Haustechnik erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt.</p> <p>Schutzziel: Gehörschäden durch Lärm werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schallreduzierte Maschinen • lärm-dämmende Decken und Wandverkleidungen • Kapselung besonders lärmintensiver Geräte und Maschinen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmbereiche abtrennen und kennzeichnen • arbeitsmedizinische Vorsorge • Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gehörschutz <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz tragen • Beschäftigte unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 112-194 – Benutzung von Gehörschutz • DGUV Information 250-418 – Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 20 „Lärm“

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Abstürze von unsicheren Leitern zählen zu den häufigeren Unfällen. Selbst Stürze aus geringer Höhe können zu schweren Verletzungen führen.</p> <p>Ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatteis und Nässe gehören zu den typischen Unfällen.</p> <p>Auch auf Holz- oder Metallstäben kann man leicht ausrutschen und stürzen.</p> <p>Schutzziel: Schwere Stürze und Abstürze werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für längere Arbeiten Gerüste verwenden • Sicherheitsleitern verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitern regelmäßig überprüfen • für ausreichende Beleuchtung sorgen • arbeitsmedizinische Vorsorge • Notfall- und Rettungsplan erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte unterweisen • Leitertraining anbieten • Absturzsicherung auf Leitern und Gerüsten verwenden 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Regel 108-003 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Information 201-009 – Gebäudereinigung • DGUV Information 208-016 – Leitern und Tritte • DGUV Information 250-449 – Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ • M 657 – Vorsicht Stufe
GEFAHRSTOFFE		
<p>Für Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Produkte eingesetzt, zum Beispiel Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren, die als Gefahrstoffe gelten. In der Grünpflege werden Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt. Diese Gefahrstoffe können Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen.</p> <p>Beim Reinigungspersonal kann der tägliche Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln die natürliche Schutzfunktion der Haut beeinträchtigen und Abnutzungsektzeme sowie Allergien begünstigen.</p> <p>Viele dieser Gefahrstoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.</p> <p>Schutzziel: Von den verwendeten Materialien geht keine oder eine sehr geringe Gesundheitsgefährdung aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffe wenn möglich gegen weniger gefährliche Ersatzstoffe austauschen • entstehende Stäube, Aerosole und Dämpfe erfassen und absaugen • staubgeprüfte Maschinen einsetzen • Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel bereitstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis anlegen • Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren • nur die notwendigen Mengen, in geeigneten Lagerräumen, lagern • Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen • Persönliche Schutzkleidung tragen, zum Beispiel chemikaliendichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz • während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverordnung • Arbeitsstättenverordnung • ASR A3.6 – Lüftung • TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • TRGS 553 – Holzstaub • TRGS 600 – Substitution • DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • DGUV Regel 109-002 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen • DGUV Regel 112-189 – Schutzkleidung • DGUV Information 201-009 – Gebäudereinigung • DGUV Information 213-079 – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • DGUV Information 213-080 – Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen • TP-HSP-10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung • M650 – Hauptsache Hautschutz • U 748 – Gefahrstoffe – aktuelle Grenzwerte

9.5 Fahrdienst

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
UNFALLGEFAHREN		
<p>Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.</p> <p>Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Pflege fahren viel, und dementsprechend hoch ist das Risiko von Verkehrsunfällen.</p> <p>Unfallträchtige Faktoren sind Stress und Eile in schwierigen Verkehrssituationen, schlechte Witterungsbedingungen und schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung.</p> <p>Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorne geschleudert werden: Fehlt ein Schutzgitter zwischen Fahrgastraum und Laderaum, können die Insassen durch die Ladung verletzt werden.</p> <p>Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt oder die Ladung unzureichend gesichert ist.</p> <p>Werden Rollstühle im Fahrgastraum nicht richtig gesichert, können alle Insassen im Wagen bereits bei abrupten Fahrmanövern verletzt werden.</p> <p>Schutzziel: Das Unfall- und Verletzungsrisiko im Straßenverkehr ist weitgehend reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung • Fahrzeuge mit hohem Sicherheitsstandard (ABS, ESP) • sicheres Gurtsystem (Rollstühle mit Gurt am Kraftknoten und Rollstuhlnutzer mit Dreipunktgurt sichern) • Fahrzeuge mit Einfahr- und Einstiegs-hilfen ausrüsten • rutschsichere Einzelsitzschalen verwenden • Fahrzeuge mit Spanngurten und geprüften Haltevorrichtungen zur Ladungssicherung ausrüsten • Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum • wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen • Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen • Betriebsanweisungen zur Ladungssicherung erstellen • bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen bei Bedarf eine zusätzliche Betreuungsperson mitfahren lassen • auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein und Personenbeförderungsschein überprüfen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahr- und Begleitpersonal unterweisen • Fahrsicherheitstrainings anbieten 	<ul style="list-style-type: none"> • Personenbeförderungsgesetz • Fahrerlaubnisverordnung • DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention • DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge • DGUV Regel 109-009 – Fahrzeug-Instandhaltung • DGUV Information 209-007 – Fahrzeug-Instandhaltung • DGUV Grundsatz 314-002 – Prüfung von Fahrzeugen durch Fachpersonal • TP-SHT0 – Fahrsicherheitstraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit • RGM14 – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen

9.6 Verwaltung

Gefährdung/Thema/Schutzziel	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Informationen
BILDSCHIRMARBEITSPLATZ		
<p>Langes Sitzen kann zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen. Wer an nicht ausreichend in der Größe einstellbaren oder auf die jeweilige Tätigkeit anpassbaren Büromöbeln arbeitet, muss eine ergonomisch ungünstige Haltung einnehmen.</p> <p>Bildschirmarbeiten können die Augen stark beanspruchen. Mögliche Folgen sind Augenflimmern und Kopfschmerzen. Reflexionen auf dem Monitor oder zu helles Licht erhöht die Belastung für die Augen erheblich.</p> <p>Schutzziel: Rückenschmerzen werden vermieden und Belastungen der Augen reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen dreh- und neigbare, strahlungsarme sowie flimmer- und blendfreie Bildschirme <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> kurze Pausen von der Bildschirmarbeit Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstättenverordnung ASR 25/1 – Sitzgelegenheiten Bildschirmarbeitsverordnung DGUV Vorschrift 1– Grundsätze der Prävention DGUV Information 215-410 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze DGUV Information 250-438 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“
STOLPER-, RUTSCH- UND STURZUNFÄLLE		
<p>Auch in Büros kommt es immer wieder zu Stolper- oder Sturzunfällen mit Verletzungen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Stürze vermeiden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> rutschsichere Tritte und Leitern verwenden Regalhöhen begrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Information 208-016 – Leitern und Tritte M 657 – Vorsicht Stufe
RAUMKLIMA		
<p>Die Ozonemissionen von Kopierern oder Druckern können das Raumklima in den Büros belasten.</p> <p>Raumluftechnische Anlagen führen bei schlechter Einstellung und unzureichender Wartung zu schlechtem Raumklima.</p> <p>Schutzziel: Das Raumklima liegt im Komfortbereich.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Drucker und Kopierer in separaten Räumlichkeiten aufstellen ältere Geräte durch Geräte mit geringer Schadstofffreisetzung ersetzen ausreichend dimensionierte, wartungsfreundliche raumluftechnische Anlagen installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> regelmäßig lüften raumluftechnische Geräte regelmäßig warten und reinigen 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsstättenverordnung ASR A3.6 – Lüftung DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention DGUV Regel 109-002 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 I 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,

- e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetriebersverordnung oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie auf den Seiten „Kontakt“: Fragen zur Prävention beantworten die Bezirksstellen, Fragen zur Rehabilitation die Bezirksverwaltungen.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Beratung zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

Sie haben Fragen zur gesetzlich geregelten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung?

Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de
- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung

- Medizinproduktebetreiberverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Technische Regeln

- ASR 1.3 – Sicherheits- und Gesundheits-schutzkennzeichnung
- ASR A1.5 – Fußböden
- ASR A1.6 – Fenster, Oberlichter, licht-durchlässige Wände
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 – Fluchtwege und Not-ausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 – Beleuchtung
- ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 – Raumtemperatur
- ASR A3.6 – Lüftung
- ASR A4.1 – Sanitärräume
- ASR A4.2 – Pausen- und Bereitschafts-räume
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeits-mitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 402 – Gefährdung durch inhalative Exposition
- TRGS 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 525 – Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung
- TRGS 600 – Substitution
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge
- DGUV Regel 100-001 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 101-017 – Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen
- DGUV Regel 101-018 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- DGUV Regel 107-003 – Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst
- DGUV Regel 109-002 – Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 – Schutzkleidung
- DGUV Regel 112-192 – Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 – Schutzhandschuhe

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- M 070 – Bildung und Beratung für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb
- RGM15 – Betriebliches Gesundheitsmanagement

- TS-FOrgBerat – Sichern Sie Gesundheit. Organisationsberatung mit der BGW
- TP-Ao-11 – BGW Arbeitsorganisation Pflege: Abläufe optimieren – Beschäftigte stärken

Betrieblicher Arbeitsschutz

- DGUV Information 204-022 – Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 205-001 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
- DGUV Information 211-001 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-SiB – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- M 656 – Diagnose Stress
- BAMGW – Betriebsklima und Gesundheit systematisch messen: BGW Betriebsbarometer
- TP-miab-11/14 – Psychische Belastung und Beanspruchung in der Pflege: Mitarbeiterbefragung
- TP-PRs – Gesunde Führung, gesunde Beschäftigt. BGW Personalkompetenz: Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung
- TP-PUGA – Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in Betreuungsberufen
- DGUV Information 206-009 – Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz
- DGUV Information 206-010 – Suchtprobleme im Betrieb

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- DGUV Information 204-006 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen

- DGUV Information 208-016 – Leitern und Tritte
- DGUV Information 250-002 – Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe
- M 612 – Risiko Nadelstich
- M 657 – Vorsicht Stufe
- M 658 – Dresscode Pflege
- U 036 – Verbandbuch

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- DGUV Information 207-008 – Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege
- DGUV Information 207-010 – Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung
- DGUV Information 207-022 – Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege
- DGUV Information 215-410 – Bildschirm und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung
- DGUV Information 250-418 – Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 20 „Lärm“
- BGI 504-24 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G24 „Hauterkrankungen und Feuchtarbeit“
- DGUV Information 240-420 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“
- DGUV Information 250-438 – Arbeitsmedizinische Vorsorge G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“
- DGUV Information 250-449 – Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC

Haut und Allergiegefahr

- DGUV Information 212-017 – Hautschutz
- M 650 – Hauptsache Hautschutz

- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- TP-HAP-11 – Gesunde Haut durch Schutz und Pflege

Hautschutz- und Händehygienepläne

- TP-HSP-11 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Alten- und Krankenpflege
- TP-HSP-7.0670 – Hautschutz- und Händehygieneplan für die Küche
- TP-HSP-10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung

Gefahrstoffe

- EP-AE – Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst
- U 748 – Gefahrstoffe, mit aktuellen Grenzwerten

Verkehrssicherheit

- RGM 14 – Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen
- TP-SHT0 – Fahrsicherheitstraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit
- U 583 – Handbuch für Verkehrssicherheit

11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Informations- und Serviceportal der BGW. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formulardownload, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr.
BG-Klinikum Hamburg	www.bg-klinikum-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des BG-Klinikums Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal der DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/publikationen	Das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. In der Datenbank finden Sie alle DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen und -Grundsätze.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter und Anbieterinnen für die Erste-Hilfe-Ausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Gewerkschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf den Handlungsfeldern Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://osha.europa.eu/de	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienste.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie sich auch in kleinen und mittleren Unternehmen mit sinnvollen Maßnahmen und attraktiven Lösungen mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit erreichen lassen.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

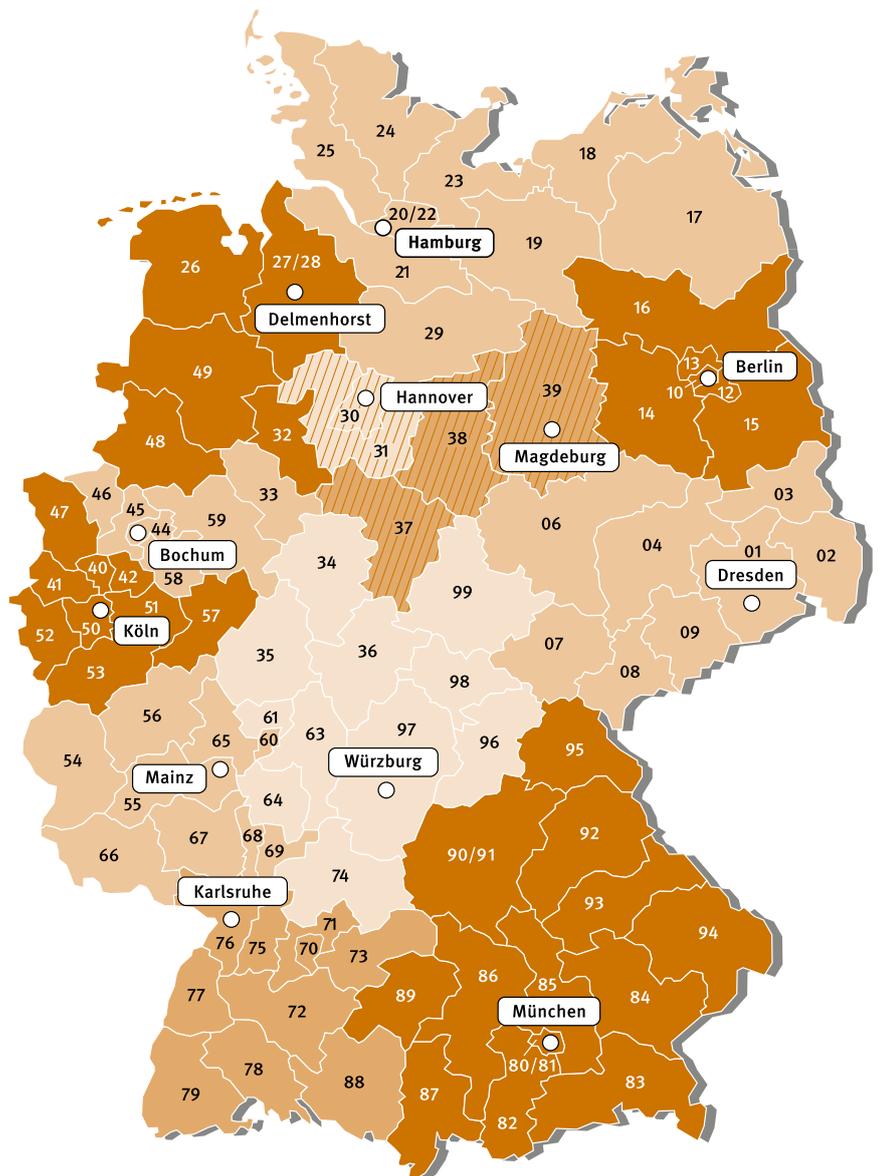
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de



Jetzt auch online:

[www.bgw-online.de/
gebraehrdungsbeurteilung
-online](http://www.bgw-online.de/gebraehrdungsbeurteilung-online)

Gefährdungsbeurteilung – Online durchführen und sicher dokumentieren

Die Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW erleichtert den Verantwortlichen in Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung.

Mit wenigen Klicks lassen sich die Tätigkeiten auf potenzielle Risiken für die Beschäftigten überprüfen.

Konkrete Fragen führen durch den Prozess der Gefährdungsbeurteilung und helfen bei der systematischen Ermittlung der Gefährdungen und der zuverlässigen Beurteilung der Risiken sowie der Auswahl der geeigneten Maßnahmen.

Damit haben Sie die typischen und häufigsten Gefährdungen und Belastungen, regelmäßig aktualisiert, kontinuierlich im Blick.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf www.bgw-online.de und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt.

Jetzt registrieren:

www.bgw-online.de/gebraehrdungsbeurteilung-online